

**Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht  
von freilaufenden Katzen in der Stadt Rinteln  
(KatzenVO)**

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. Seite 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. Seite 566) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. Seite 589) hat der Rat in seiner Sitzung am 19.09.2013 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1 Katzenhaltung**

- (1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor tierärztlich kastrieren zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.
- (2) Als Katzenhalterin bzw. Katzenhalter im Sinne von Abs. 1 gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
- (4) Im Übrigen können auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn das Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers das öffentliche Interesse im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegt.
- (5) Die von der Kastrationspflicht nach den Absätzen 3 und 4 befreiten Katzen sind mittels Mikrochip oder Tätowierung zu kennzeichnen.
- (6) Die Katzenhalterinnen und Katzenhalter sind verpflichtet, mit der Kennzeichnung die Registrierung ihrer Katzen in einer der Haustier-Registrierungsdatenbanken (z.B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) unverzüglich vorzunehmen.
- (7) Katzen im Sinne dieser Verordnung sind sowohl männliche als auch weibliche Katzen.

**§ 2 Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der folgenden Paragraphen zuwiderhandelt und gemäß
  - a. § 1 Abs. 1 seiner Katze die Möglichkeit gewährt, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, ohne kastriert zu sein
  - b. § 1 Abs. 5 die von der Kastrationspflicht ausgenommenen Katzen nicht mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnet.
  - c. § 1 Abs. 6 nicht die Registrierung seiner Katze in einer der Haustier-Registrierungsdatenbanken (z.B. Tasso oder Deutsches Haustierregister)

unverzüglich vornimmt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rinteln, den 19.09.2013

STADT RINTELN  
Der Bürgermeister

Karl-Heinz Buchholz